

Einspruch Euer Ehren

Abgabenordnung: Einspruch von Ehegatten

Von Rudolf Schollmaier

Ist ein Steuerbescheid nach Ansicht der Steuerbürger fehlerhaft, kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Finanzamt eingelegt werden. Für Ehegatten gilt hierbei eine Besonderheit. Denn Ehegatten können wahlweise entweder gemeinsam nach Splittingtarif oder getrennt nach Grundtarif zur Einkommensteuer veranlagt werden. Da der Splittingtarif in den meisten Fällen zu einer niedrigeren Besteuerung der Ehegatten führt, ist das die überwiegend gewählte Veranlagungsart. Dabei ergeht ein gemeinsamer Einkommensteuerbescheid, der an beide Eheleute gerichtet ist. Ist ein solcher Einkommensteuerbescheid fehlerhaft, kann dieser mittels Einspruch angefochten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ein Einspruch von beiden Ehegatten gemeinsam eingelegt werden muss.

Beispiel: Die Eheleute wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann gehörte keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an. Für ihn wurde daher auch keine Kirchensteuer festgesetzt. Die Ehefrau gehörte einer kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an. Mangels eigener Einkünfte fiel für sie jedoch keine Kirchensteuer an. Aus Sicht der Kirchensteuer handelt es sich um eine sogenannte glaubensverschiedene Ehe. In diesen Fällen wird ein besonderes Kirchgeld von der kirchenange-



hörigen Ehefrau erhoben. Das wurde bereits seit 1965 in mehreren Verfahren durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig erklärt. Dieses besondere Kirchgeld orientiert sich mangels eigener Einkünfte der Ehefrau an deren Lebensführungsaufwand und ist gestaffelt nach der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens der Eheleute.

Der Ehemann legte in „Ich-Form“ gegen den gemeinsamen Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und wandte sich gegen die Festsetzung des besonderen Kirchgelds seiner Ehefrau. Diesen Einspruch wies das Finanzamt ab. Auch das danach angerufene Finanzgericht gab dem Kläger

nicht Recht. Es wies die Klage ab, weil nur der Ehemann, nicht aber die in der Sache betroffene und beschwerte Ehefrau innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat Einspruch eingelegt hatte. Damit war die Einspruchsfrist für die Ehefrau versäumt. So in einem ähnlich gelagerten Fall durch das Finanzgericht Hamburg am 01.09.2015 (Az. 3 K 167/15) entschieden.

Tipp: Selbst wenn sich ein Einspruch nur gegen die Ermittlung von Einkünften eines Ehegatten richtet, sollte nicht nur der davon betroffene Ehegatte alleine Einspruch einlegen. Das ist eine Wanderung auf dünnem Eis. Denn werden im Verfahren zulässigerweise noch andere Fehler, die gegen beide Ehegatten wirken, nachgereicht, ist ein Ehegatte außen vor und erleidet Rechtsnachteile.

Ergeht daher ein Einkommensteuerbescheid wegen der gewählten Zusammenveranlagung gegen beide Ehegatten, gilt der Inhalt auch gegen beide Eheleute. Bei vermeintlichen Fehlern, empfiehlt es sich grundsätzlich, Einsprüche durch beide Ehegatten einzulegen. Nur so ist die Korrektur für beide Ehegatten unbeschränkt möglich.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de